

Carmen Haag
Dorfstrasse 10
9507 Stettfurt

EINGANG GR		
12. AUG. 2009		
GRG Nr.	08	IN 28 148

INTERPELLATION ZUR ABSCHAFFUNG DES EIGENMIETWERTES

+ 74

Da die Besteuerung des Mietwertes von Liegenschaften (Eigenmietwert) im Steuerharmonisierungsgesetz festgehalten ist, kann der Kanton in diesem Zusammenhang nicht frei legiferieren. Nun sind Bestrebungen im Gange, die Besteuerung des Mietwertes auf eidgenössischer Stufe abzuschaffen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Besteuerung des Mietwertes auch auf kantonaler Stufe umgehend abzuschaffen, vorausgesetzt sie wird auf eidgenössischer Stufe abgeschafft?
2. Wie könnte diese Abschaffung konkret aussehen unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und Unterhaltskosten?
3. Sieht der Regierungsrat eine besondere Behandlung für Unterhaltskosten im Zusammenhang z.B. mit Energiesparmassnahmen oder Denkmalpflege vor?
4. Wie wären die finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen und kommunalen Steuereinnahmen bei unterschiedlichen Szenarien, z.B.:
 - a. Abschaffung des Eigenmietwertes - Beibehalt des Abzuges für Schuldzinsen und Unterhaltskosten
 - b. Abschaffung des Eigenmietwertes - Beibehalt des Abzuges für entweder Schuldzinsen oder Unterhaltskosten
 - c. Abschaffung des Eigenmietwertes – Keine Abzüge für Schuldzinsen und Unterhaltskosten
5. Wie kann die Wohneigentumsförderung trotz einer Abschaffung gefördert werden?
6. Wie kann sicher gestellt werden, dass Investitionen an den Liegenschaften zum Zwecke des Erhalts der Liegenschaft sowie der Förderung des Baugewerbes resp. der Thurgauer Wirtschaft vorgenommen werden?
7. Wie hoch wären die geschätzten Kosteneinsparungen (Entlastung der Administration) innerhalb der kantonalen Verwaltung im Falle einer Abschaffung, z.B. im Zusammenhang mit der Überprüfung der abzugsfähigen Unterhaltskosten sowie den Schätzungen für die Mietwerte?

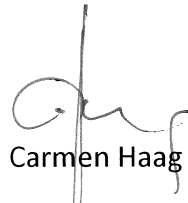
Begründung:

Mit der Besteuerung des Mietwertes wird ein Einkommen besteuert, welches nicht vorhanden ist. Diese Besteuerung straft insbesondere (oft ältere) Personen, welche ihre Liegenschaften abbezahlt und vorgesorgt haben. Es kommt vor, dass die Steuern auf dem Mietwert die Altersrente zu einem grossen Teil „auffressen“. Das widerspricht dem Grundsatz der finanziellen Leistungsfähigkeit und auch dem Wunsch nach Absicherung im Alter.

Wenn der Mietwert abgeschafft wird, müssen auch die damit zusammen hängenden Abzüge (Schuldzinsen, Unterhaltskosten) neu betrachtet und allenfalls angepasst werden. Dabei ist der Förderung von Wohneigentum sowie den Anreizen für energiesparende Unterhaltsarbeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine Abschaffung der Besteuerung des Mietwertes würde grosse administrative Entlastungen bringen im Bereich der (immer wieder umstrittenen) Festsetzung der Mietwerte sowie allenfalls der Beurteilung der Unterhaltskosten.

Stettfurt, 12. August 2009



Carmen Haag

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von Carmen Haag
„Abschaffung des Eigenmietwertes“

1	M. Neuwander-Weser	26	H. Lang
2	Wegbel	27	CH
3	Z. Jago	28	B. Leis
4	A. Othler	29	M. Huth
5	G. Huth	30	SCC
6	P. Baumgardt	31	G. Raus
7	R. Huth	32	M. H.
8		33	August Kuchler
9	L. Puyt	34	
10	T. Puyt	35	T. Markstall
11	C. D. D. L. L.	36	T. Puyt
12	N. Sauer	37	
13	H. H.	38	
14	A. Schuster	39	H. H.
15	H. H.	40	H. H.
16	F. G. G.	41	H. H.
17	S. H.	42	H. H.
18	T. H.	43	H. H.
19	C. Lohr	44	H. H.
20	T. H.	45	H. H.
21	A. Eisenhart	46	H. H.
22	J. H.	47	H. H.
23	C. H.	48	H. H.
24	H.	49	H. H.
25	H.	50	H. H.

51	M.S.	76
52	M. Nitz-Hofmann	77
53	F. Pflüger	78
54	H. Kauer	79
55	H. Oden	80
56	H. Gieseler	81
57	H. K. K. K.	82
58	H. K. K.	83
59	F. K. K.	84
60	J. K. K.	85
61	F. K. K.	86
62	F. K. K.	87
63	F. K. K.	88
64	F. K. K.	89
65	F. K. K.	90
66	R. J. K.	91
67	M. K. K.	92
68	J. K. K.	93
69	A. K. K.	94
70	V. K. K.	95
71	H. K. K.	96
72	H. K. K.	97
73	H. K. K.	98
74	H. K. K.	99
75	H. K. K.	100